



Volksmusikerbund NRW
Kreisverband Rhein-Erft e.V.
Musikfreunde Urfeld 1970 e.V.

Satzung

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Musikfreunde Urfeld 1970 e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wesseling–Urfeld. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.2 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und Zuwendungen werden ausschließlich zu Zwecken des Vereins verwandt. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4
 - a) Aus- und Fortbildung von aktiven Mitgliedern
 - b) Förderung der Aus- und Fortbildung von aktiven Mitgliedern

3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein unterscheidet:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 4.2 Beginn der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
 - b) Die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand beschlossen.
 - c) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags befreit.
- 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft erfolgt durch mündliche oder schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss bei grober Verletzung der Satzung, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Tod.

5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

5.1 Rechte der Vereinsmitglieder:

- a) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Aktive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives Wahlrecht sowie Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- c) Aktive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- d) Die Rechte minderjähriger Mitglieder können durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

5.2 Pflichten der Vereinsmitglieder:

- a) Anerkennung und Erfüllung der Satzung des Vereins
- b) Haftung für entliehenes Vereinseigentum (z. B. Instrumente, Bekleidung und Noten), bei Minderjährigen haftet der Erziehungsberechtigte
- c) Gepflegtes Äußeres bei öffentlichen Veranstaltungen und diszipliniertes Verhalten
- d) Pünktlicher Besuch von Proben und Auftritten
- e) Zahlung des Mitgliedsbeitrages

5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Mitgliederversammlung (Aktive und Ehrenmitglieder)

6.2 Der Vorstand

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen, in der Regel in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Die Einberufung ist den Mitgliedern 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung in Textform bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen zugelassen werden. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

7.3 Unübertragbare Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts
- b) Wahl des Vorstands (ohne §8.2e)
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

7.4 Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Die Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Verschiedenes

-
- 7.5 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimm- bzw. wahlberechtigten Mitglieder. Es kann durch Handzeichen oder - wenn ein Mitglied es wünscht - auch geheim abgestimmt werden. Im Falle der Stimmgleichheit findet eine zweite, geheime Wahl statt. Sind auch hiernach die Stimmen gleich, gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
 - 7.6 Der zu Beginn der Mitgliederversammlung amtierende Vorsitzende ist Versammlungsleiter. Im Fall der Verhinderung ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
 - 7.7 Der zu Beginn der Mitgliederversammlung amtierende Geschäftsführer fertigt eine Niederschrift an, die vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Im Fall der Verhinderung ist ein Protokollführer zu wählen.
 - 7.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) Geschäftsführer
 - c) Kassierer
 - d) Jugendleiter (vgl. §9.5)
 - e) bis zu fünf Beisitzer
- 8.3 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind:
 - a) der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
 - b) der Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied
- 8.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein aktives Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 8.5 Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Führung des Vereins
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Bewilligung von Ausgaben
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

9 Vereinsjugend

- 9.1 Die Vereinsjugend der Musikfreunde Urfeld 1970 e.V. ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 9.2 Zweck und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festzulegen, die sich die Jugendlichen selber geben.
- 9.3 Die Vereinsjugend organisiert sich selbständig und beschließt über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel.
- 9.4 Der Vorstand der Musikfreunde Urfeld 1970 e.V. wird über die Geschäftsführung der Vereinsjugend unterrichtet.
- 9.5 Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Jugendleiter (vgl. §8.2d)

10 Dirigent

Der Dirigent leitet die Proben und hat die künstlerische Leitung musikalischer Veranstaltungen. Er entscheidet nach Absprache mit dem Vorstand über neu anzuschaffende und die zur Aufführung vorgesehenen Musikstücke.

11 Kassenprüfer

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die eine Kontrolle der Vorstandsarbeit im Bereich der Vermögensverwaltung über das laufende Geschäftsjahr durchführen. Es sind zu prüfen:

- a) Kassenführung, Sparbuch, Barbestand
- b) Notenverwaltung
- c) Instrumentenverwaltung inkl. Zubehör
- d) Materialverwaltung

11.2 Der Vorstand muss die Kassenprüfer in die Lage versetzen, eine sinnvolle Kassenprüfung durchführen zu können.

11.3 Die Kassenprüfer verfassen einen Bericht zur Kassenprüfung, den sie der Mitgliederversammlung vorlegen.

12 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen für nicht vom Verein zu vertretende Unfälle und Straftaten.

13 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 15 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

14 Auflösung des Vereins

14.1 Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Brühl.

16 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten für alle Fälle, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden, die gesetzlichen Bestimmungen.

17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 02.03.2012 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst alle vorherigen Satzungen ab.